

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklameweile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 86.
In Gms: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 61

Diez, Dienstag den 13. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2158.

Diez, den 9. März 1917.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. e 500/2 17 K. R. A., betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 1. März 1917 (abgedruckt in Nr. 54 des amtl. Kreisblattes von 1917) werden für den Unterlahn-Kreis nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Frist für die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände aus Aluminium wird auf den

25. März 1917

festgesetzt.

Die Meldung ist bei der Gemeindebehörde des Wohnortes abzugeben. Die hierfür vorgeschriebenen Meldeformulare sind ebendasselbst anzufordern.

2. Die Gemeindebehörden haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen am 27. März 1917 an mich, in besonderem Briefumschlage mit der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ versehen, weiterzusenden.

3. An der Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus, zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

4. In allen denjenigen Gemeinden, in denen sich Aluminium-Gegenstände befinden, werden Sammelstellen eingerichtet, wohin die beschlagnahmten Gegenstände abgeliefert werden.

Zur Aufbewahrung der abgelieferten Gegenstände sind geeignete Räume zur Verfügung zu halten.

Die abgelieferten Gegenstände brauchen nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert zu werden. Sie können zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengepackt, gerollt oder zusammengelegt werden.

5. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennungsschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennungsscheines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkennungsscheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Dem Antrage sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennungsschein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird dann ausgezahlt.

6. Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.
Bei von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bezw. im Zwangswege eingezogen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Luderkadt.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 13. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391).

I.

1. Für den preussischen Staat (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) wird ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überlassenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrengemüse, Gemüsekonserven usw.) und von Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des Landesamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nährmittel und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und Obst führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916 - V. 14575 - wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Gemüse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und Obst anzuschließen.

Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke übertragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, Anzeigen über die erfolgte Einrichtung der Provinzial- (Bezirks-) stellen für Gemüse und Obst sind unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis zum 10. März d. Js. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von den Kreisaußschüssen eingerichtet. Die Kreisaußschüsse können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen, z. B. den Kreiskommissionen (Abs. 3 des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917 - VIa 607 -) übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist beauftragt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Provinzial- (Bezirks-) stellen für Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts, die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des Landesamts und der Provinzial- (Bezirks-) stellen Folge zu leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an die königlich württembergische Landesvermittlungsstelle für Gemüse und Obst angeschlossen.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Roebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Aufenh.

S.-Nr. 2409 II. Diez, den 10. März 1917.

Für den Kreis Unterlahn sind die Geschäfte, die nach Ziffer I, 3 vorstehender Ausführungsanweisung den Kreiskommissionen obliegen, der Kaufmännischen Geschäftsstelle des Kreisaußschusses in Diez, Bahnhofstraße 15 - - Telefon Nr. 1 - - übertragen worden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Luderkadt.

S.-Nr. 2264 II. Diez, den 8. März 1917.

Betrifft: den Abschluß von Verträgen über Anbau und Lieferung von Gemüse.

Wer die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin empfohlenen Verträge über den Anbau und die Lieferung von Gemüse abschließen will, kann die dazu erforderlichen Formulare bei mir anfordern.

Zum Kommissionär für den Unterlahnkreis ist der Kaufmann Jakob Landau in Nassau von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellt worden.

Der Landrat.
Luderkadt.

Betreffend die Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet, daß sie durch die Erledigung von Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anforderungen des Krieges stark gehetzten Ausgaben rein polizeilicher Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, behindert werden. Diese Inanspruchnahme wird deshalb besonders empfunden, weil dem starken Wachsen der polizeilichen Geschäfte ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei den Justizbehörden liegen zwar die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei stark verminderter Beamtenschaft viele mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhange stehende Geschäfte (z. B. die Strafsachen wegen Übertretung der zahlreichen Kriegsverordnungen, Erbschafts-, Vormundschafts-, Fürsorgefachen usw.) ohne die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (um diesem mit Zeitverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu ersparen), oder wenn nach der Art des Ersuchens die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Liegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittlungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehörige anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Silbermarken ist in Ersuchen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein wirklich zwingender Anlaß dazu vorliegt.

Auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1913, betreffend die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verhaftungen und Vorführungen (ZMBl. S. 58), wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Justizminister.
Dr. Bessler.

I. 1827.

Diez, den 9. März 1917.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der kgl. Landrat:
Duberstadt.

J.-Nr. II 2260.

Diez, den 8. März 1917.

Betrifft: Bezahlung der gelieferten Kohlrüben.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, die Kohlrüben abgeliefert, aber noch nicht bezahlt erhalten haben, werden ersucht, nochmals Rechnung an die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse in Frankfurt am Main, Schillerstr. 25, einzureichen. Dabei sind die Waggonnummern anzugeben und die Duplikat-Frachtbriefe beizufügen.

Daß sich die Auszahlung der Beträge in diesen Fällen verzögert, ist in erster Linie mit auf die großen Gewichtunterschiede, die erst aufgeklärt werden müssen, zurückzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duberstadt.

Wie dortselbst bekannt sein dürfte, haben wie im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invalidenheim eröffnet.

Das Invalidenheim ist für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Da zur Zeit einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, wäre es uns sehr erwünscht, wenn dortselbst wiederholt in geeigneter Weise — vielleicht durch die Gemeindebehörden, Krankenkassen, Auskunftsstellen, oder durch die Kreisblätter u. A., jedoch ohne daß uns Kosten erwachsen — den Invaliden- und Altersrentenempfängern hiervon Kenntnis gegeben würde mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme als bald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der diesseitigen Versicherungsanstalt aufgenommen werden können, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Bei den jetzigen schwierigen Ernährungsverhältnissen dürfte es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger empfehlen, sich in einem derartigen Heim aufnehmen zu lassen.

Der Vorstand
Der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Führ. v. Kiedesfel, Landeshauptmann.

B.-A. 131.

Diez, den 7. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Rentenempfänger.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
J. B.
Blumermann.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. **Schulgeld:** 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programm kostenfrei.

Der Direktor:
J. B.
gez. Henscher.

J.-Nr. II 2324.

Diez, den 10. März 1917.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Daniel Weimar zu Aulst ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. April 1917, wieder gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat: Duberstadt.

Verlautbarung.

In Anbetracht der als dringend notwendig erachteten Sparfahigkeit bei Verwendung von öffentlich gesammelten Mitteln, ist zwecks Ersparrung von Verwaltungskosten der Beschluß gefaßt worden, die Abnahmestelle 1, deren Geschäftsstelle sich bisher in mietweise überlassenen Räumen, Hohenzollernstraße Nr. 2, befand, mit der Abnahmestelle 2 unter gemeinsamer Führung der Geschäftsleitung zu vereinigen.

Mit Zustimmung des kaiserl. Militärinspektors und des stellvertr. Generalkommandos 18. Armee Korps hat diese Vereinigung am 1. Januar 1917 stattgefunden.

Wir bitten, davon Vornutzung nehmen zu wollen, daß alle geschäftlichen Mitteilungen und Liebesgaben in Zukunft an die Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 und 2 für das 18. Armee Korps, Frankfurt a. M.-Süd, Hedderichstraße Nr. 59, zu richten sind.

Gleichzeitig setzen wir Sie davon in Kenntnis, daß fortlaufend aus dem Etappengebiet dringende Anforderungen von Liebesgaben eingehen, die im freien Verkehr nicht mehr erhältlich sind.

Sollte es Ihnen daher schwer fallen, uns in Zukunft Liebesgaben zukommen zu lassen, so erklären wir uns gerne bereit, dieselben bei geeigneten Einkaufsstellen billigt zu beschaffen, falls Sie uns durch Uebersendung entsprechender Vorkasse dazumal in Stand setzen.

Für alle Zuwendungen sind wir im Voraus besonders dankbar.

Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 u. 2 für das XVIII. Armee Korps.

J. B. 181.

Diez, den 8. März 1917.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, teile ich ergebenst mit, daß unsere Sammelstellen in Diez, Nassau, Bad Ems, Holzappel und Kagenelnbogen zur Entgegennahme von Liebesgaben vor wie nach gern bereit sind.

Der Vorsitzende

**Des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Anderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Futtermittel für die Geflügelzucht. Aus den Kreisen der Geflügelzüchter wird nach wie vor über einen außerordentlich starken Mangel an Geflügelfutter, insbesondere an Hühnerfutter geklagt, so daß es kaum möglich ist, unsere Geflügelbestände durchzuhalten und die Eierzeugung ergiebig zu gestalten. Die Landesfuttermittelstelle verfügt aber leider nur über sehr geringe Vorräte, aus denen den städtischen Geflügelzüchtern für jedes Tier etwa 10 bis 15 Gramm täglich zur Verfügung gestellt werden sollen, während für die ländlichen Züchter eine tägliche Menge von 5 Gramm für jedes Tier bestimmt ist. Ob es sich aber durchführen lassen wird, in diesem Umfang, der naturgemäß keineswegs als ausreichend anzusehen ist, Futter zu liefern, ist noch nicht sicher. Ursprünglich wurden die aus der vorjährigen Ernte stammenden Futtermittel privaten Betrieben zur Verarbeitung überwiesen, die auch die Verteilung übernahmen. Neuerdings wird jedoch auch das Geflügelfutter lediglich durch staatliche oder kommunale Verrechnungen zugeteilt. Die Reichsfuttermittelstelle überweist die vorhandenen Vorräte den Landesfuttermittelstellen, die sie an die Kommunalverbände weitergeben. Diese wiederum verteilen sie entweder unmittelbar oder mit Hilfe der Geflügelzuchtvereine. Nur solche Futtermittel, die unverarbeitet vom Geflügel nicht genommen werden, wie zum Beispiel durch Brand beschädigtes Getreide, wird von Geflügelfutterfabriken unter Aufsicht der Landesfuttermittelstelle zu Geflügelgebäuden verarbeitet. Als Geflügelfutter kommt gegenwärtig in erster Linie in Betracht ausländische Gerste mit Rücksicht auf den hohen Preis, ferner beistandete Gerste, Auspüngerste und Reinigungsabfälle des Brotgetreides.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Februar wurden in die Register eingetragen:
1. Geburten: 3, und zwar 2 Knaben, 1 Mädchen; 2. Eheschließungen: 4, hiervon 2 Kriegseheschließungen, und folgende Sterbefälle:

Febr. 2.: Die Ehefrau des Barbiers Wilhelm Karl Friedrich Christian Jerger, Johanna Theodore geb. Vanio in Bad Ems, 69 Jahre alt.

Febr. 3.: Die Witwe Luise Henriette Bieger geb. Eisenberg in Bad Ems, 81 Jahre alt.

Febr. 6.: Die Rentnerin Mollie Weber in Bad Ems, 83 Jahre alt.

Febr. 7.: Der Emil Weik, 1 Jahr 8 Monate alt, Sohn des Bürobieners Paul Hermann Weik in Bad Ems.

Febr. 9.: Die Elisabeth Julie Münch in Bad Ems, 38 J. alt.

Febr. 11.: Der Schrankentwärtter Georg Ruth in Nievern, 32 Jahre alt.

Febr. 13.: Der Glasermeister Gregor Stachelroth in Bad Ems, 64 Jahre alt.

Febr. 13.: Die Anna Dorothea Luise Schumacher geb. Philipp in Bad Ems, 69 Jahre alt.

Febr. 14.: Der Invaliden-Renten-Empfänger Georg Karl Walter in Bad Ems, 61 Jahre alt.

Febr. 14.: Die Witwe Charlotte Höhler geb. Reiser in Bad Ems, 70 Jahre alt.

Febr. 15.: Der Dienstmann Johann Philipp Donet in Bad Ems, 80 Jahre alt.

Febr. 18.: Der Invaliden-Renten-Empfänger Peter Knopp in Bad Ems, 65 Jahre alt.

Febr. 19.: Die Sprachlehrerin Dorothea Vina Kaus in Bad Ems, 70 Jahre alt.

Febr. 21.: Der Polizeisergeant Wilhelm Hubert Christian Theodor Raffine in Bad Ems, 56 Jahre alt.

Febr. 21.: Die Hausdame Marie Luise Binzow in Bad Ems, 53 Jahre alt.

Febr. 23.: Der Landwirt Peter Höhner in Kemmenau, 75 Jahre alt.

Febr. 27.: Der Gastwirt Karl August Nächstetter in Bad Ems, 48 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

Jan. 26.: Der Bürogehilfe Toni Johann Storz in Bad Ems, 19 Jahre alt.

Jan. 26.: Der Schuhmacher Valentin Alexander Knöbber in Bad Ems, 22 Jahre alt.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

**Mittwoch den 14. März,
nachmittags 1 Uhr**

werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Borderwald
46 Rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz und
1600 Buchen-Wellen
öffentlich versteigert.

Freundiez, den 9. März 1917.

**Der Bürgermeister.
Rünzler.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Seia, Bad Ems.